

bearbeiter des Reichsministers des Innern für den Friedensschluß mit Frankreich per Abdruck zugeschrieben erhalten. Das ergibt sich aus dem Abfertigungsvermerk, der auf dem Durchschlag angebracht ist, und aus seiner Empfangsbestätigung darauf. Dem Einwand des Angeklagten kann daher nicht gefolgt werden.

2. Der Angeklagte hat aber nicht nur aktiven Anteil an der Ausarbeitung der Entwürfe für einen Friedensvertrag mit Frankreich; er hat auch an der faschistischen Politik der Verfolgung und Vernichtung der jüdischen Bevölkerung und an verbrecherischen Germanisierungsmaßnahmen in Belgien, Luxemburg und Frankreich mit den ihm gegebenen Möglichkeiten mitgewirkt. Er verfaßte Verordnungen und Erlasse, auf deren Grundlage diese Verbrechen durchgeführt wurden. Viele Tausende Lothringer und Elsässer wurden unter Verlust ihres Eigentums in die südliche Zone Frankreichs vertrieben oder in die östlichen Gebiete des Deutschen Reiches oder nach Polen deportiert. An ihrer Stelle wurden Deutsche aus dem Saargebiet und aus Westfalen in Lothringen angesiedelt und 2000 französische Bauernhöfe auf Deutsche übertragen. Zur Regelung derartiger Fragen hat der Angeklagte oft an Konferenzen mit den Chefs der betreffenden Zivilverwaltung teilgenommen. Auf der Grundlage der von ihm ausgearbeiteten Gesetze und Verordnungen wurden, wie hier nochmals zu unterstreichen ist, auch in diesen Ländern die jüdischen Bürger registriert, ihrer Menschenrechte beraubt, mißhandelt und ihrer physischen Vernichtung zugeführt.

Am 28. August 1940 übersandte der Angeklagte im Auftrage des GBV an alle diesem unterstellten Minister und an die Reichsstelle für Raumordnung eine Anordnung Hitlers vom 15. August 1940, betreffend „Operationsgebiet des Heeres“, zur Kenntnisnahme, nach welcher das Elsaß, Lothringen und Luxemburg mit Wirkung vom 20. August 1940 aus dem Operationsgebiet des Heeres ausschieden. Mit der Übersendung verwies der Angeklagte auf den Erlaß Hitlers vom 2. August 1940 und auf die von ihm ausgearbeiteten Rundschreiben des RMDl vom 10. August 1940 — I West 65/40 — und vom 10. August 1940 — I West 89/40 —, welche die vorläufige Verwaltung von Elsaß und Lothringen sowie Luxemburg betrafen. Das Ziel dieser vorläufigen Verwaltung ist im Zweiten Erlaß Hitlers über die vorläufige Verwaltung in Elsaß und in Lothringen vom 18. Oktober 1940 gekennzeichnet, der außer von Hitler auch von Göring und Lammers sowie in Vertretung Fricks von Pfundtner unterzeichnet ist. Danach sollten die elsässischen und lothringischen Gebiete „in kürzester Zeit dem deutschen Volkstum wieder zurückgewonnen“ werden.

In welcher Weise sich der Angeklagte für die „Rechts“-Einführung in den „neuerworbenen Gebieten“ vorbereitete, lassen die Grundsätze erkennen, die er dazu als Sachbearbeiter im Rahmen des GBV ausgearbeitet und am 5. September 1941 unterschrieben hat. Darin wird bis ins einzelne festgehalten, daß für die Einführung neuer Gesetze in den seit 1938 in das Reich eingegliederten Gebieten „sechs voneinander verschiedene Regelungen“ zu unterscheiden sind. Es ist vermerkt, in welchen Gebieten die Anwendbarkeit nicht ausdrücklich vorgeschrieben zu werden braucht und auch nicht aus dem Inhalt eines neuen Rechtssetzungsaktes besonders hervorgehen muß, für welche Gebiete keinerlei Vorschriften für die Rechtseinführung ergangen sind, in welchen Gebieten eine durch keinerlei zusätzliche Vorschriften beschränkte Rechtseinführung dem „Führer“ und den zuständigen Reichsministerien übertragen worden ist, wo die Geltung ohne weiteres eintritt, wo andererseits die Rechtseinführung aus dem Inhalt des neuen Rechtssetzungsaktes ersichtlich oder ausdrücklich

ausgesprochen sein muß und wo die Rechtseinführung ausdrücklich ausgesprochen sein muß.

Der Angeklagte hat auch an der Ausarbeitung des Erlasses des RMDl vom 24. Februar 1942, der als vertraulich bezeichnet wurde, mitgewirkt. Der Erlaß, der für alle mit der Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen zuständigen Behörden verbindlich war, enthält grundsätzliche Anweisungen über den Widerruf der Staatsangehörigkeit. Er wurde, obwohl er den Vollzug des Runderlasses vom 10. Februar 1942 über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet betrifft, an alle zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen zuständigen Behörden, die Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren und nachrichtlich an alle obersten Reichsbehörden, den Reichsprotector in Böhmen und Mähren, die Regierung des Generalgouvernements, die Reichskommissare in Prag und Oslo, die Chefs der Zivilverwaltungen in Elsaß, Lothringen und Luxemburg, den Kriegsverwaltungschef in Brüssel, die Reichsstatthalter in den Reichsgauen und an die Oberpräsidenten gesandt. In diesem Erlaß heißt es unter anderem:

„Ich beabsichtige, von dem Recht des Widerrufs der Staatsangehörigkeitserwerbs regelmäßig dann Gebrauch zu machen, wenn der Versuch der Eingliederung des Staatsangehörigen auf Widerruf in die deutsche Volksgemeinschaft als mißlungen anzusehen ist (z. B. wenn der deutschen Erziehung der Kinder Widerstand geleistet wird, wenn erhebliche Bindungen zu einem fremden Volkstum aufrechterhalten werden, wenn das Deutschtum aktiv politisch bekämpft wird, oder wenn sich nach der bisherigen Haltung des Staatsangehörigen auf Widerruf ergibt, daß dieser keinen erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellt — z. B. bei staatsfeindlichen Elementen —). Ich ersuche, in solchen Fällen im Einvernehmen mit der Geheimen Staatspolizei und dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP die erforderlichen Feststellungen zu treffen und unter Aktenvorlage gemäß Nr. 15 des Runderlasses vom 10. 2. 1942 zu berichten.“

Im weiteren regelte der Erlaß bis ins einzelne die meldepolizeiliche Überwachung der „Staatsangehörigen auf Widerruf“.

In der von dem Angeklagten geleiteten Abteilung war auch bereits der Runderlaß vom 5. November 1941 erarbeitet worden, der Richtlinien für die Behandlung der einheimischen elsässischen und lothringischen Bevölkerung enthielt. Dieser wurde mit Schreiben vom 29. November 1942 — I West 18/42 — auf die Behandlung der Angehörigen der einheimischen luxemburgischen Bevölkerung, die bis zum 10. Mai 1940 die luxemburgische Staatsangehörigkeit besessen hatten, ausgedehnt.

Der Angeklagte hat auch die Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. August 1942 (RGBl. I S. 533) ausgearbeitet und kommentiert. In der Einführung seines Kommentars schrieb der Angeklagte:

„Bei der Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Elsässer, Lothringer und Luxemburger in der Verordnung vom 23. 8. 1942 sind zwei Gruppen von vornherein ausgenommen worden: Einmal die nicht deutsch stämmigen Personen, sodann die im Ausland wohnhaften Personen; ihre Staatsangehörigkeit wird voraussichtlich erst nach Kriegsende geregelt werden. Die nach Ausscheidung dieser Gruppen verbleibende Bevölkerung ist wiederum in drei Gruppen eingeteilt worden: Auf der einen Seite die Soldaten und sonstige bewährte Deutsche mit ihren Angehörigen, die die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erlangen, auf der anderen Seite die ungeeigneten Personen, an deren Staatsangehörigkeit sich nichts ändert, und zwischen ihnen die große Masse der Elsässer, Lothringer und Luxemburger, die die